

Teilnahmebedingungen des EC Altdorf für regelmäßig stattfindende Gruppen

Inhalt

1. Vorwort.....	2
2. Vertragspartner und Hintergrundinformationen.....	2
3. Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen und Definitionen.....	2
4. Zustandekommen des Teilnahme-Vertrages.....	3
5. Teilnahmebeitrag.....	3
6. Finanzielle Unterstützung (Spenden).....	4
7. Abmeldung des/ der Teilnehmenden bzw. Kündigung des Teilnahmevertrages.....	4
8. Ausschluss des/ der Teilnehmenden bzw. Kündigung des Teilnahmevertrages durch den EC Altdorf.....	4
9. Regeln, die für alle Gruppen des EC Altdorfs gelten.....	5
10. Auflösung und Veränderung der jeweiligen Gruppe.....	6
11. Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmenden.....	6
12. Maximale und minimale Teilnehmendenzahl.....	6
13. Spontane Änderungen.....	6
14. Obliegenheiten des Teilnehmenden.....	7
15. Kontaktdaten.....	7

EC Altdorf

Am Plätzlein 1
90518 Altdorf b. Nürnberg

Vorsitzender

Lukas Lindner

Ortsgruppe des
Bayrischer Jugendverband
„Entschieden für Christus“ (EC) e.V.
Oberschlauersbach 31
90599 Dietenhofen

Vorsitzender des EC Bayern

Samuel Haubner
Sitz Dietenhofen
Vereinsregister Ansbach VR200508

Der EC Bayern ist
freier Träger der Jugendhilfe



1. Vorwort

Ein wesentliches Merkmal des EC Altdorf ist es jungen Menschen zu ermöglichen Verantwortung im Bereich Jugendarbeit zu übernehmen und sie hierfür entsprechend auszubilden. Trotz größter Sorgfalt und Planung kann es dazu kommen, dass Mitarbeitende in Situationen geraten für die sie nicht ausreichend ausgebildet worden sind und aufgrund dessen Fehler machen bzw. falsche Entscheidungen treffen. Auch arbeiten fast alle unsere Mitarbeitenden ehrenamtlich in ihrer Freizeit für den EC Altdorf, was es uns ermöglicht vieles sehr kostengünstig anzubieten.

Wir bitten daher um Ihr Verständnis und auch Ihre Rücksichtnahme, wenn es einmal trotz größter Mühe doch irgendwo zu Problemen oder Schwierigkeiten kommen sollte.

Bei Problemen, Schwierigkeiten und allen weiteren Anliegen kann man sich jederzeit an den/ die verantwortliche/n Mitarbeitende/n, unseren Gemeindepastor oder an unseren 1. Vorsitzenden wenden, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Unser Ziel und Anspruch ist es dabei einvernehmliche und für alle zufriedenstellende Lösungen zu finden. Im Zuge dessen ist es vonseiten des EC Altdorf auch möglich aus Kulanzgründen zum Vorteil und mit Einverständnis des/der Teilnehmenden von diesen Teilnahmebedingungen abzuweichen, sofern dies rechtlich zulässig ist.

2. Vertragspartner und Hintergrundinformationen

Der EC Altdorf ist eine Ortsgruppe des rechtsfähigen Vereins: „Bayerischer Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e.V.“ kurz: EC Bayern. Damit ist ausdrücklich der EC Bayern Vertragspartner aller regelmäßigen Gruppen, welche lediglich über den EC Altdorf angeboten werden. Der EC Altdorf ist dabei weitgehend selbstständig in Bezug auf die Planung, Durchführung und das Datenmanagement aller Gruppen und weiteren Veranstaltungen.

Der EC Altdorf bildet weiterhin eine praktische und organisatorische Einheit mit der Landeskirchlichen Gemeinschaft Altdorf kurz: LKG Altdorf, einer Ortsgruppe des Vereins: „Hensoltshöher Gemeinschaftsverband e.V.“ kurz: HGV. Innerhalb dieser Einheit ist die LKG Altdorf schwerpunktmäßig für die Erwachsenenarbeit und der EC Altdorf für die Jugendarbeit zuständig, wobei in sehr vielen Bereichen zusammengearbeitet wird und es viele Überschneidungen gibt.

Die beiden rechtsfähigen Vereine EC Bayern und HGV sind überwiegend im Hintergrund aktiv und unterstützen die Arbeit vor Ort hauptsächlich durch das Bereitstellen von Ressourcen. Die beiden Ortsgruppen und die beiden Vereine im Hintergrund funktionieren teilweise als Einheit, je welche Ressourcen benötigt werden und wer diese Ressourcen bereitstellen kann. Kontaktinformationen des EC Bayern, der LKG Altdorf, und des HGV befinden sich am Ende der Teilnahmebedingungen. Am sinnvollsten ist es aber sich bei Anliegen zunächst an den EC Altdorf zu wenden.

3. Geltungsbereich der Teilnahmebedingungen und Definitionen

Diese Teilnahmebedingungen gelten für regelmäßig stattfindende Gruppen. Für Freizeiten und Aktionen gibt es jeweils separate Teilnahmebedingungen um die jeweiligen Unterschiede angemessen zu berücksichtigen und gleichzeitig die Lesbarkeit und Verständlichkeit zu verbessern.

Regelmäßige Gruppen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie in einem festen Turnus, z.B. wöchentlich, stattfinden, über ein festes Mitarbeitenden-Team verfügen und man sich als Teilnehmende/r nur einmalig anmelden muss. Hierzu gehören beispielsweise der Jugendkreis, das EC-Volleyball, diverse Pfadfinder Gruppen und Hauskreise.

Aktionen sind Aktivitäten, die auf einen Tag begrenzt sind, deren Mitarbeiter-Team fluktuieren kann und für die man sich als Teilnehmer jeweils separat anmelden muss. Dazu gehören beispielsweise der Tanzabend, das Krimidinner und das Eislaufen. Viele Aktionen finden einmal pro Jahr statt.

Sobald eine Übernachtung Teil des Programmes ist handelt es sich um eine Freizeit. Zu den Freizeiten gehören z.B. die „OKO-Freizeit“, die „Zelt-WG“ und die Fahrten nach Marburg oder Oberschlauersbach zu den Teen-/Jugend-Treffen. Dementsprechend sind auch alle Pfadfinder-Veranstaltungen Freizeiten sobald eine Übernachtung Teil des Programmes ist.

4. Zustandekommen des Teilnahme-Vertrages

Bei regelmäßig angebotenen Gruppen kann man 3-mal innerhalb von 6 Monaten ohne vorherige Anmeldung teilnehmen um die Möglichkeit zu haben die Gruppe erstmal kennenzulernen. Wenn der Teilnehmende anschließend in Zukunft öfter teilnehmen möchte muss er sich zu der entsprechenden Gruppe anmelden, diesen Teilnahmebedingungen zustimmen und die zur Teilnahme erforderlichen Daten angeben. Nach erfolgreichem Abschluss der Anmeldung gilt der Teilnehmende als angemeldet bzw. der Teilnahmevertrag gemäß dieser Teilnahmebedingungen als zustande gekommen. Es besteht aber ausdrücklich keine Pflicht dazu anwesend zu sein oder die Mitarbeiter zu informieren, wenn man nicht anwesend ist.

5. Teilnahmebeitrag

Es wird kein regelmäßiger oder fester Teilnahmebeitrag erhoben. Wenn Kosten anfallen, z.B. für Verpflegung, Ausflüge, Material oder Ausstattung der Teilnehmenden, werden die Zahlungsmodalitäten innerhalb der jeweiligen Gruppe kommuniziert. Aus Gründen der Einfachheit kann der EC-Altdorf auch das Geld für einen längeren Zeitraum gesammelt einsammeln anstatt sehr niedrige Beträge jedes mal einzusammeln. Bei optionalen Angeboten z.B. Verpflegung während einer Gruppe kann die Bekanntgabe der Kosten auch währenddessen erfolgen. Hierbei handelt es sich allerdings stets um eine geringe Summe (max. 10 Euro für den gesamten Abend)

Werden keine anderweitige Zahlungsmodalitäten kommuniziert so ist der entsprechende Betrag in bar vor Beginn der jeweiligen Gruppe zu entrichten. Sollte ein Teilnahmebeitrag zu spät kommuniziert werden oder der Teilnehmende zu spät davon erfahren so hat der Teilnehmende das Recht die Zahlung zu verweigern. In diesem Fall übernimmt der EC-Altdorf den Teilnahmebeitrag für den Teilnehmenden.

Sollte ein/e Teilnehmende/r finanzielle Schwierigkeiten bei dem Aufbringen der entsprechenden Summe haben besteht die Möglichkeit sich an eine/n anwesende/n Mitarbeitende/n oder unseren Gemeindepastor mit der Bitte um Unterstützung zu wenden. Seine Kontaktdaten sind auf der Homepage der LKG Altdorf zu finden.

Es besteht allerdings bei beiden Fällen ausdrücklich kein rechtlicher Anspruch auf finanzielle Unterstützung, die Entscheidung hierüber obliegt allein dem Gemeindepastor oder dem EC Altdorf bzw. den zuständigen Mitarbeitenden. Die

finanzielle Unterstützung kann dabei direkt durch den EC Altdorf erfolgen oder durch einen Dritten der sich nach Vermittlung durch den EC Altdorf bereit erklärt die entsprechenden Kosten ohne Gegenleistung zu übernehmen. Grundsätzlich wird versucht den beteiligten Personenkreis so gering wie möglich zu halten um größtmögliche Vertraulichkeit sicher zu stellen.

6. Finanzielle Unterstützung (Spenden)

Selbstverständlich besteht jederzeit die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung (Spende) and die jeweilige Gruppe oder auch den EC Altdorf. Bei konkretem Bedarf kann es auch vorkommen, dass gezielt nach finanzieller Unterstützung gefragt wird. Der EC Altdorf weist aber ausdrücklich darauf hin dass keine Spendenquittungen ausgestellt werden können.

7. Abmeldung des/ der Teilnehmenden bzw. Kündigung des Teilnahmevertrages

Sollte der/die Teilnehmende über einen längeren Zeitraum nicht bei der Gruppe anwesend sein, wird bei ihm/ ihr nachgefragt, ob er/ sie in der Zukunft vorhat wieder zu erscheinen oder ob er/ sie sich aus der Gruppe abmelden möchten. Dies dient auch dazu die Datenschutzrechtlichen Vorschriften bzgl. der Löschung von Teilnehmenden Daten sicherzustellen.

Die Abmeldung von einer Gruppe ist jederzeit durch eine E-Mail, oder eine WhatsApp Nachricht an den/ die Leitende/n dieser Gruppe möglich. Es müssen ausdrücklich keinerlei Gründe vorliegen, Fristen beachtet werden oder weitere Voraussetzungen erfüllt sein bzw. werden, um sich wirksam abmelden zu können.

Sollten zu dem Zeitpunkt der Abmeldung irgendwelche finanziellen oder anderen Verpflichtungen des Teilnehmenden gegenüber dem EC Altdorf bestehen so wird separat geregelt, wie mit diesen verfahren wird. Wird dabei keine einvernehmliche Lösung gefunden gilt der Teilnehmer als von sämtlichen Verpflichtungen, ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Erklärung, befreit.

8. Ausschluss des/ der Teilnehmenden bzw. Kündigung des Teilnahmevertrages durch den EC Altdorf

Der EC Altdorf kann eine/n Teilnehmende/n von der Gruppe und allen weiteren Veranstaltungen des EC Altdorf temporär oder endgültig ausschließen, sofern mildere Mittel nicht funktioniert haben oder vorrausichtlich nicht funktionieren werden. Insbesondere kann der/ die Teilnehmende bei folgenden Vorkommnissen ausgeschlossen werden:

- a) Der/ die Teilnehmende hat die benötigten Teilnahmeinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht einem ihm/ ihr ausdrücklich kommunizierten Empfangsberechtigten übermittelt.
- b) Es liegen gesundheitliche, psychologische, pädagogische oder andere Gründe vor, aufgrund dessen der/ die Teilnehmende für sich selbst, andere Teilnehmende, Mitarbeitende oder Dritte eine Gefahr darstellt.
- c) Der/ die Teilnehmende benötigt eine deutlich überdurchschnittliche Aufmerksamkeit vonseiten der Mitarbeitenden, um beispielsweise der Aufsichtspflicht angemessen nachzukommen, und die Mitarbeitenden verfügen nicht über genug Ressourcen, um dies zu gewährleisten.
- d) Der/ die Teilnehmende oder deren gesetzliche Vertreter/innen verletzen vertragliche Verpflichtungen, beispielsweise falsche Angaben bei der Anmeldung oder häufiges zu spätes abholen des/ der Teilnehmenden von der Gruppe.

- e) Der/ die Teilnehmende befolgt die rechtmäßige Anweisung eines/r Mitarbeitenden nicht, wobei die Häufigkeit, die Schwere und mögliche Folgen zu berücksichtigen sind.
- f) Der/ die Teilnehmende verstößt gegen gesetzliche Vorschriften oder von Mitarbeitern rechtmäßig aufgestellten Regeln, wobei die Häufigkeit, die Schwere und mögliche Folgen zu berücksichtigen sind.
- g) Bei einer sexuellen Belästigung oder einer drohenden sexuellen Belästigung durch den/die Teilnehmende/n gegenüber anderen Teilnehmenden, Mitarbeitenden oder Dritten.
- h) Fehlverhalten des/ der Teilnehmenden, ggf. dessen Erziehungsberechtigten, oder weiteren mit diesem in Verbindung stehenden Personen, die eine weitere Teilnahme des/ der Teilnehmenden für den EC Altdorf unzumutbar macht.
- i) Der/ die Teilnehmende erfüllt die sachlichen oder persönlichen Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr, z.B. wenn er/ sie zu alt für die entsprechende Gruppe wird und nun das Alter für eine andere Gruppe erreicht. In diesen Fällen ist der EC Altdorf um einen reibungslosen Übergang bemüht inkl. entsprechender Lösungen, z.B. dass Jahrgänge oder auch Freundes Cliquen zusammenbleiben.
- j) Dem/ der Teilnehmenden kann auch bei langer Abwesenheit gekündigt werden, wenn davon auszugehen ist, dass er/ sie voraussichtlich für einen längeren Zeitraum nicht mehr anwesend sein wird. Dies dient dazu Datenschutzrechtliche Vorschriften bzgl. der Löschung von Teilnehmenden Daten einzuhalten und „Karteileichen“ zu vermeiden. Wenn er/ sie wieder teilnehmen möchte darf er/ sie sich ganz normal über den unter Nummer 4 beschriebenen Weg wieder anmelden.

Auch der drohende Eintritt eines Ausschlussgrundes berechtigt den EC Altdorf den/ die Teilnehmende/n, als Präventivmaßnahme, auszuschließen. Hierbei kann sich der EC Altdorf ausdrücklich auf Informationen oder Ereignisse berufen, die außerhalb seines Verantwortungsbereiches stattfanden oder die er von Dritten erhalten hat. Sollte ein Ausschlussgrund während dem Stattfinden der Gruppe eintreten oder bekannt werden wird der/ die Teilnehmende nach Hause geschickt oder, je nach Situation, beaufsichtigt bis er/ sie von einem/r Erziehungsberechtigten abgeholt wird. Der/ die Teilnehmende muss alle finanziellen Aufwendungen ersetzen die dem EC Altdorf durch seinen/ ihren Ausschluss entstehen, sofern diese den Umständen entsprechend angemessen sind. Bei minderjährigen Teilnehmenden wird mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r über das Fehlverhalten informiert, wobei vorrangig der/ die in der Anmeldung angegebene Erziehungsberechtigte kontaktiert wird.

9. Regeln, die für alle Gruppen des EC Altdorfs gelten

Folgende Regeln gelten für alle Gruppen des EC Altdorfs ohne, dass sie für ihre Gültigkeit separat erwähnt oder kommuniziert werden müssen. Ein Verstoß gegen diese stellen einen Ausschlussgrund gem. Nr. 8 dieser Teilnahmebedingungen dar.

- a) Neben dem Konsum und dem Besitz von Zigaretten ist auch der Besitz und Konsum von Alkohol für minderjährige Teilnehmende ohne ausdrückliche Erlaubnis eines Mitarbeitenden verboten. Für volljährige Teilnehmende ist der Konsum von Alkohol und Zigaretten zulässig sofern er/ sie keine negative Beeinflussung anderer Teilnehmender, insbesondere minderjähriger Teilnehmender, darstellt oder zu einer negativen Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Gruppe führt. Mitarbeitende haben darüber hinaus das

Recht den Konsum von Alkohol und Zigaretten auch komplett zu verbieten oder weiter einzuschränken, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

- b) Geschlechtsverkehr oder vergleichbare sexuelle Handlungen unter Beteiligung minderjähriger Teilnehmender sind verboten. Volljährige Teilnehmende benötigen die Erlaubnis eines/ einer Mitarbeitenden um sicherzustellen, dass es zu keiner negativen Beeinflussung, insbesondere minderjähriger, Teilnehmender kommt. Weiterhin haben Mitarbeitende das Recht jedweden körperlichen Kontakt unter Teilnehmenden oder auch von Teilnehmenden mit Dritten zu untersagen sofern sie dies im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für angemessen erachten. Dies gilt auch für volljährige Teilnehmende.

10. Auflösung und Veränderung der jeweiligen Gruppe

Der EC Altdorf hat das Recht die Gruppe aufzulösen, die sachlichen oder persönlichen Teilnahmevoraussetzungen zu ändern oder sonstige Aspekte der Gruppe zu ändern wozu, z.B. die Zeit, der Ort, die Dauer, die inhaltliche Gestaltung zählt. Gründe hierfür können z.B. der Mangel oder Überfluss an Teilnehmenden oder Mitarbeitenden, veränderte Rahmenbedingungen oder auch grundsätzliche strategische Erwägungen des EC Altdorf sein.

Die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten werden min. 2 Wochen vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich hierüber informiert, sofern die Änderungen nicht lediglich marginal sind.

Sollte der/ die Teilnehmende die neuen Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllen so wird er/ sie bzw. sein/e/ ihr/e Erziehungsberechtigte/r darüber informiert ob und ggf. wann er/sie die Gruppe verlassen muss.

11. Aufsichtspflicht bei minderjährigen Teilnehmenden

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Erscheinen des/der Teilnehmenden am Ort der Gruppe, aber max. 15 Minuten vor Beginn der Gruppe. Sie endet, sobald der/ die Teilnehmende von einem/r Erziehungsberechtigten abgeholt wird oder den Ort der Gruppe verlässt. Falls auf dem Anmeldeformular angegeben wurde das der/ die Teilnehmende den Ort nicht selbstständig verlassen darf endet die Aufsichtspflicht mit der Übergabe an eine/n Erziehungsberechtigte/n oder eine von diesem/r beauftragte Person.

12. Maximale und minimale Teilnehmendenzahl

Es gibt normalerweise keine maximale oder minimale Teilnehmendenzahl bei den Gruppen des EC Altdorf. Sollte ein regelmäßiger Mangel oder Überfluss an Teilnehmenden bestehen ist das bevorzugte Mittel die Gruppen entsprechend anzupassen (s.o.). Der EC Altdorf behält sich aber das Recht vor minimale und maximale Teilnehmendenzahlen, auch kurzfristig, einzuführen und beim unter bzw. überschreiten die an einer Teilnahme Interessierten auf eine Warteliste zu setzen, worüber diese entsprechend informiert werden.

Aufgrund der Möglichkeit der Teilnehmenden spontan zu entscheiden, ob sie anwesend sein werden oder nicht kann es vorkommen das zu wenige oder zu viele Teilnehmende anwesend sind, um die entsprechende Gruppe sinnvoll oder auch legal (z.B. Hygieneschutzverordnung) durchzuführen. In diesen Fällen entscheidet der/ die Verantwortliche Mitarbeitende über das weitere Vorgehen, wobei ausdrücklich die Aufsichtspflicht über minderjährige Teilnehmende bestehen bleibt.

13. Spontane Änderungen

Sollte es nicht möglich sein eine Gruppe wie geplant durchzuführen werden die Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten so schnell wie möglich

informiert. Gründe hierfür können z.B. eine Verschlechterung des Wetters, Krankheit von Mitarbeitenden oder kurzfristige Änderungen verursacht durch Dritte sein.

14. Obliegenheiten des Teilnehmenden

Bei auftretenden Problemen ist der/die Teilnehmende dazu verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und mögliche Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Der/ die Teilnehmende ist verpflichtet Probleme oder sonstige Beanstandungen unverzüglich einem/ einer Mitarbeitenden der Gruppe mitzuteilen und diesem/r eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Sollte eine Abhilfe unmöglich sein oder von dem/ der Mitarbeitenden verweigert werden ist dem/ der Teilnehmenden bei kostenpflichtigen Inhalten oder Angeboten ein angemessener Teil hiervon zurück zu erstatten.

Kommt der/die Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ ihr diese Ansprüche insoweit nicht zu.

15. Kontaktdaten

Bayerischer Jugendverband "Entschieden für Christus" (EC) e. V.:

<https://www.ec-bayern.de>

Landeskirchliche Gemeinschaft Altdorf

<https://lkg-aldorf.de>

Hensoltshöher Gemeinschaftsverband

<https://www.hgv-gunzenhausen.de/>